



Standard 5.6.15.13.: Schutz- und Hygienekonzept **Regelungen für Kontakte von Externen zu Bewohnern** **während der Covid-19-Pandemie**

Der Standard wird aufgrund der aktuellen Situation regelmäßig aktualisiert. Jeder Besucher ist verpflichtet, bei jedem Besuch sich zu vergewissern, dass er die aktuelle Version des Standards kennt. Aktualisierungen des Standards sind immer durch *kursive Schrift* hervorgehoben.

Besucher im Sinne dieses Standards sind

Angehörige bzw. festgelegte Kontaktperson
gesetzliche Betreuer
Heimfürsprecher
Ärzte
Seelsorger
Ehrenamtliche
Dienstleister wie Friseur, Fußpflege, Therapeuten, Wundmanager, Katheterfirmen, Sanitätshäuser
Sonstige Lieferanten/technische Dienste
Mitarbeiter von Behörden/Einrichtungen (MDK, Betreuungsgericht,...)
Personen, die hospitieren im Rahmen des Vorstellungsgesprächs

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen Besuchern der Zutritt zur Einrichtung gestattet wird, hängt von der lokalen Situation sowie vom Verhalten des Besuchers ab und wird auch gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen.

<i>Seite 2- 7</i>	<i>Fall A: Regelungen bei Nutzung eines Raumes für die Begegnung</i>
<i>Seite 8 - 11</i>	<i>Fall B: Regelungen für den Fall, dass die Begegnung im Bewohnerzimmer stattfindet</i>
<i>Seite 12/13</i>	<i>Fall C: Die festgelegte Person verlässt mit dem Bewohner das Haus (stundenweise)</i>
<i>Seite 14/15</i>	<i>Fall D: Die festgelegte Person nimmt den Bewohner über Nacht mit</i>
<i>Seite 16</i>	<i>Fall E:</i>



Hospitationen im Rahmen eines Vorstellungsgespräches

Fall A:

Regelungen bei Nutzung eines Raumes für die Begegnung

(Umsetzung der Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24.6.2020; §4 Spezielle Besuchsregelung)

Folgende Kontakte sind derzeit möglich:

1.

Jeder Bewohner darf von zwei festen Personen aus dem Kreis seiner Familienangehörigen oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit 1x täglich besucht werden.

Diese Zuordnung ist schriftlich hinterlegt und kann nur in Abstimmung mit EL oder PDL geändert werden (siehe 5.6.15.13., Anl. 3).

Diese zwei festen Personen müssen einzeln zu Besuch kommen, es sei denn sie gehören einem gemeinsamen Hausstand an.

Verbindliche Besuchszeiten ab 1.7.2020:

Besuchstage:

RB/GB Montag/Donnerstag/Samstag/Sonntag

WABÜ/HÖ: Dienstag/Donnerstag/Freitag/Sonntag

MAR/TRO/HDF: Dienstag/Donnerstag/Freitag/Sonntag

Besuchszeiträume:

9.30 – 11.00 Uhr und 14.30 -16.30 Uhr

2.

Jeder Bewohner kann Anwendungen therapeutische Anwendungen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie, usw.) in Anspruch nehmen. Die Organisation erfolgt derzeit häuserbezogen über bzw. in Abstimmung mit der EL.

Folgende Regelungen gelten:

- pro Praxis behandelt ein Therapeut (+Urlaubsvertretung) die Bewohner in einer Einrichtung
- Der Therapeut führt nach einer ersten Einführung durch die Einrichtung nach jeder Anwendung und am Ende eine Wischdesinfektion der verwendeten Flächen und



Materialien durch.

- Die Anwendung findet entweder in dem Besucherraum oder in einem extra dafür vorgesehenen Therapieraum je nach Gegebenheiten der Einrichtung statt.

Ist der Bewohner nicht dazu in der Lage, diesen Raum aufzusuchen, findet die Therapie im Bewohnerzimmer statt.

→ Weiterhin sind mittlerweile folgende Kontakte möglich:

Fußpflege

Friseur

Mitarbeiter/Orthopädiefachgeschäft in dringenden Fällen (die der Anwesenheit des Bewohners bedürfen)

→ Die Koordination und Durchführung der Termine ist sehr arbeitsintensiv. Hierfür stehen keine zusätzlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Sie hat so zu erfolgen, dass die Organisation und Durchführung der anfallenden Besuche von den Mitarbeitern geleistet werden kann und unter Beachtung des Hinweises, dass für Bewohner mit wenigen/keinen Besuchen keine Nachteile entstehen.

→ Sind krankheitsbedingt weniger Mitarbeiter in der Schicht, ist es möglich, Besuche zu reduzieren oder ganz abzusagen.

Folgende Regelungen gelten grundsätzlich für alle Besucher:

1.

Besuchern mit Erkältungssymptomen ist der Besuch der Einrichtung untersagt. Ebenso dürfen Besucher, die in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts hatten, die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)

Husten

Kurzatmigkeit

Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

2.

Erarbeitet von/Datum

Änderungsstand

Müßig 4/2020

7

Geltungsbereich: AH, BH,

5.6.15.13

Überprüft durch/Datum

Freigegeben durch/Datum

QZ – Leitung 6/2020

Wiebe/Müßig 28.6.2020



Besucher, die Kontaktperson zu einem Covid-19-Infizierten sind, ist der Besuch der Einrichtung untersagt

3.

Bewohner mit aktuellen Erkältungssymptomen oder mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts in den letzten 14 Tagen bzw. solche, die sich gerade in Isolation befinden oder eine bestätigte Covid-19-Erkrankung haben, können nicht besucht werden.

Typische Symptome sind vor allem:

- Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

4.

Folgende Schutzmaßnahmen sind bei jedem Besuch zwingend durchzuführen:

- a) die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung
- b) das Einhalten eines Mindestabstands zum Bewohner von 1,5 m – entsprechende Markierungen im Besuchsraum sind unbedingt zu beachten und einzuhalten
- c) das ständige Tragen einer eigenen Schutzmaske, die Mund und Nase bedeckt

Ausnahmen:

Personen, die glaubhaft versichern können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich/zumutbar ist (*Attest des Arztes vorlegen*)

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung



zu Identifikationszwecken

d) Der Bewohner trägt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz oder eine andere

Mund – Nasen – Bedeckung. *Diese wird vom Besucher mitgebracht und auch wieder nach dem Besuch mitgenommen. Falls die Schutzmaske wiederverwendbar ist, muss sie vom Besucher hygienisch aufbereitet werden.*

Ausnahmen:

Personen, die glaubhaft versichern können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich/zumutbar ist

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung

zu Identifikationszwecken

5.

Die Begegnung findet ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen der Einrichtungen statt. Der Besucher hat den Hinweisschilder zu folgen und begibt sich auf direktem Wege dorthin. Kontakte zu anderen Bewohnern oder zu Mitarbeitern sind zu unterlassen.

GB	Aufenthaltsraum / EG (2 Besucher gleichzeitig) Therapeuten: Aufenthaltsraum / EG
RB	Cafe „Drei Eichen“ (3 Besucher gleichzeitig) Therapeuten: aufgrund räumlicher Situation nur im BW-Zimmer/siehe
Fall B	
HÖ	Aufenthaltsraum / UG (2 Besucher gleichzeitig) Therapeuten: Aufenthaltsraum UG
WABÜ	Aufenthaltsraum /EG (2 Besucher gleichzeitig) Therapeuten: Aufenthaltsraum/EG
MAR	feste Kontaktperson: Büro/PDL/EG (1 Besucher) Therapeuten: Ergoraum/1.Stock
TRO	feste Kontaktperson: hinterer Speiseraum/EG (1 Besucher) Therapeuten: Veranstaltungsraum im UG
HDF	feste Kontaktperson: leeres BW-Zimmer im EG (1 Besucher) Therapeuten: Therapieraum im 2. Stock

Die Fußpflege- sowie Friseurtermine werden vorrangig im Badezimmer durchgeführt. Falls dies die Verfassung des BW nicht erlaubt, kann die Durchführung auch im BW –



Zimmer erfolgen (siehe Fall B).

In dem jeweiligen Raum sind die in diesem Standard festgelegten Schutz-, Abstands- und Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.

Bei jedem Wechsel der Besucher erfolgt eine Wischdesinfektion (Tisch, Stühle, Ordner, Türgriffe, gegebenenfalls andere Flächen je nach Räumlichkeit).

Die Hände des Bewohners werden im Anschluss mit einem Hautdesinfektionsmittel behandelt.

6.

Die Registrierung jedes Besuchs erfolgt auf einem Formular (5.6.15.13. Anl. 2).

Das Formular ist bei jedem Besuch komplett auszufüllen und zu unterschreiben.

Im Falle eines Covid-19-Ausbruchs dient es dem Gesundheitsamt als Informationsquelle, um alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln, d.h. die Dokumentation hat äußerst gewissenhaft zu erfolgen.

Sofern mehrere Bewohner von einer Person aufgesucht werden, müssen alle Kontakte einzeln in der Liste vermerkt werden, d.h. pro Bewohner jeweils eine neue Zeile benutzen.

7.

Besuche sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Wenn Besucher anders als vereinbart kommen, kann es passieren, dass sie keinen Einlass mehr bekommen, da sie zu ungünstigen Zeiten (z.B. während des Essenszeiten...) erschienen sind oder andere interne Gründe dagegen sprechen.

8.

Die Besuche von festen Kontaktpersonen finden in einem Zeitfenster von ca. 20 – 25 Minuten statt.

9.

Wenn Besucher die hier festgeschriebenen Regeln nicht einhalten, werden diese zunächst mündlich an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann der Besucher der Einrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

10.



Sachen/Geschenke, die von Besuchern mitgebracht werden, werden von Mitarbeitern einer Wischdesinfektion unterzogen und dann dem Bewohner übergeben.

11.

Bewohnerwäsche kann den Angehörigen mitgegeben werden. Nur bei Bewohnern mit Sputum, o.ä. wird die Wäsche in die Wäscherei gegeben.

Organisatorisches

Ein Schnellhefter mit den Formularen zur Registrierung sowie diesem Standard befindet sich auf den entsprechenden Tischen in den Besuchsräumen.

Der Schnellhefter beinhaltet:

1. Aktuelle Ausgabe des Standards 5.6.15.13
2. aktuelle Ausgabe der Anl. 2 zu 5.6.15.13 Formulare zur *Registrierung der Besucher*

Die WBL bzw. GL ist zuständig

für den Bestand an aktuellen Formularen im Ordner

für die Formularbestellung im Rahmen der monatlichen Bestellung

dafür, dass nur Formulare enthalten sind, die 30 Tage zurückreichen. Alle Formulare mit länger zurückreichenden Angaben werden an die Verwaltungen zu Händen der Geschäftsführung zur Entsorgung gesendet.



Fall B:
Regelungen für den Fall, dass die Begegnung im Bewohnerzimmer stattfindet

Die folgenden Regelungen gelten für alle Besucher, Dienstleister und sonstige Personen- bzw. Berufsgruppen und sind von diesen einzuhalten – ansonsten kann kein Zutritt gewährt werden.

Aktueller Stand vom 28.6.2020:

Derzeit dürfen folgende Personen den Bewohner in seinem Zimmer aufsuchen:

Angehörige/Seelsorger zur Sterbebegleitung

Medizinische Fußpflege, Fußpflege, Friseur, wenn die Verfassung des BW es nicht anders erlaubt

Firma Wanninger/Wundtherapie u.ä.

1. Besuchern mit Erkältungssymptomen ist der Besuch der Einrichtung untersagt. Ebenso dürfen Besucher, die in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts hatten, die Einrichtung in keinem Fall betreten.



Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)
Husten
Kurzatmigkeit
Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

2.

Besucher, die Kontaktperson zu einem Covid-19-Infizierten sind, ist der Besuch der Einrichtung untersagt

3.

Bewohner mit aktuellen Erkältungssymptomen oder mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts in den letzten 14 Tagen bzw. solche, die sich gerade in Isolation befinden oder eine bestätigte Covid-19-Erkrankung haben, können nicht besucht werden.

Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)
Husten
Kurzatmigkeit
Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

4.

Folgende Schutzmaßnahmen sind bei jedem Besuch zwingend durchzuführen:

a) das Einhalten eines Mindestabstands zum Bewohner von 1,5 – 2m

Ausnahme: Friseur, Fußpflege, Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Wundmanager



b) das ständige Tragen einer eigenen Schutzmaske, die Mund und Nase bedeckt

Ausnahmen:

Personen, die glaubhaft versichern können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich/zumutbar ist (Attest des Arztes vorlegen)

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung

zu Identifikationszwecken

c) Der Bewohner trägt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz oder eine andere Mund – Nasen – Bedeckung.

Ausnahmen:

Personen, die glaubhaft versichern können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründe, in der palliativen Phase nicht möglich/zumutbar ist

Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung

zu Identifikationszwecken

d) die Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung

e) das Tragen von eigenen Handschuhen von folgenden Personengruppen:

Friseur, Fußpflege, Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Wundmanager, Ärzten

f) Weiterführende Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen eines Schutzkittels) bei Bewohnern, die regelmäßig zur Dialyse fahren, o.ä. werden zwischen Besucher und Einrichtung individuell abgesprochen und festgelegt.

4.



Registrierung jedes Besuchs auf dem nachfolgenden Formular (5.6.15.13., Anl. 2)

Das Formular ist bei jedem Besuch komplett auszufüllen und zu unterschreiben.

Im Falle eines Covid-19-Ausbruchs dient es dem Gesundheitsamt als Informationsquelle, um alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln, d.h. die Dokumentation hat äußerst gewissenhaft zu erfolgen.

Sofern mehrere Bewohner von einer Person aufgesucht werden, müssen alle Kontakte einzeln in der Liste vermerkt werden, d.h. pro Bewohner jeweils eine neue Zeile benutzen.

5.

Besuche durch Angehörige/feste Kontaktpersonen sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Wenn Besucher anders als vereinbart kommen, kann es passieren, dass sie keinen Einlass mehr bekommen, da sie zu ungünstigen Zeiten (z.B. während des Essenszeiten...) erschienen sind oder andere interne Gründe dagegen sprechen.

6.

Der Kontakt zu anderen Bewohnern der Einrichtung ist zu vermeiden.

Beim Kontakt zu Mitarbeitern der Einrichtung sind ebenfalls die unter 3. aufgeführten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

7.

Wenn Besucher die hier festgeschriebenen Regeln nicht einhalten, werden diese zunächst mündlich an die Besuchsregel/n erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann der Besucher der Einrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

8.

Sachen/Geschenke, die von Besuchern mitgebracht werden, werden von Mitarbeitern einer Wischdesinfektion unterzogen und dann dem Bewohner übergeben.

9.

Bewohnerwäsche kann den Angehörigen mitgegeben werden. Nur bei Bewohnern mit Sputum, o.ä. wird die Wäsche in die Wäscherei gegeben.



Organisatorisches

Der Ordner mit der Beschriftung „Corona-Ordner für Besucher/Name der Einrichtung“ befindet sich im Eingangsbereich jeder Einrichtung in der Kommode, auf der auch die Händedesinfektionsspender stehen.

Der Ordner beinhaltet:

1. Aktuelle Ausgabe des Standards 5.6.15.13
2. „Die zehn Hygienetipps“ in deutscher und englischer Sprache
3. aktuelle Ausgabe der Anl. 2 zu 5.6.15.13 Formulare zur Registrierung der Besucher

Die WBL bzw. GL ist zuständig

für den Bestand an aktuellen Formularen im Ordner

für die Formularbestellung im Rahmen der monatlichen Bestellung

dafür, dass nur Formulare enthalten sind, die 30 Tage zurückreichen. Alle Formulare mit länger zurückreichenden Angaben werden an die Verwaltungen zu Händen der Geschäftsführung zur Entsorgung gesendet.

Quelle:

„Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen“/RKI

Fall C:

Erarbeitet von/Datum
Änderungsstand
Müßig 4/2020
7
Geltungsbereich:AH, BH,
5.6.15.13

Überprüft durch/Datum
Freigegeben durch/Datum
QZ – Leitung 6/2020
Wiebe/Müßig 28.6.2020



Die festgelegte Person verlässt mit dem Bewohner das Haus (stundenweise)

Die folgenden Regelungen gelten für die jedem Bewohner fest zugeordnete Person (siehe unter A).

1.

Jeder Termin und seine Dauer müssen vorab mit dem Haus abgestimmt sein.

Verbindliche Abholzeiten ab 1.7.2020:

Besuchstage:

RB/GB Montag/Donnerstag/Samstag/Sonntag

WABÜ/HÖ: Dienstag/Donnerstag/Freitag/Sonntag

MAR/TRO/HDF: Dienstag/Donnerstag/Freitag/Sonntag

Besuchszeiträume:

9.30 – 11.00 Uhr und 14.30 -16.30 Uhr

2.

Folgende Personen dürfen einen Bewohner nicht mitnehmen:

- a) Personen mit Erkältungssymptomen
- b) Personen, die in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts hatten,

Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)

Husten

Kurzatmigkeit

Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

- c) Personen, die Kontaktperson zu einem Covid-19-Infizierten sind, ist der Besuch der Einrichtung untersagt

Erarbeitet von/Datum

Änderungsstand

Müßig 4/2020

7

Geltungsbereich:AH, BH,

5.6.15.13

Überprüft durch/Datum

Freigegeben durch/Datum

QZ – Leitung 6/2020

Wiebe/Müßig 28.6.2020



3.

Bewohner mit aktuellen Erkältungssymptomen oder mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts in den letzten 14 Tagen bzw. solche, die sich gerade in Isolation befinden oder eine bestätigte Covid-19-Erkrankung haben, können nicht mit außer Haus genommen werden.

4.

Abholen des Bewohners:

Der Bewohner wird von den Mitarbeitern vor die Einrichtung gebracht und an die für ihn festgelegte Person übergeben. Dabei sind die folgenden Schutzmaßnahmen unbedingt zu beachten:

Die festgelegte Person trägt einen Mund-Nasenschutz (ausnahmen: siehe A).
Der Bewohner trägt einen Mund-Nasen-Schutz (Ausnahmen: siehe A), der von der festgelegten Person mitgebracht wird. Bei Bewohner und festgelegter Person erfolgt eine Händedesinfektion.

Die festgelegte Person registriert sich auf dem dafür vorgesehenen Formular im Coronaordner/Besucher und verpflichtet sich damit die in diesem Standard beschriebenen Regelungen einzuhalten. Das Formular ist bei jedem Besuch komplett auszufüllen und zu unterschreiben. Im Falle eines Covid-19-Ausbruchs dient es dem Gesundheitsamt als Informationsquelle, um alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln, d.h. die Dokumentation hat äußerst gewissenhaft zu erfolgen.

5.

Die festgelegte Person verpflichtet sich, während des Ausflugs die Kontakt zu anderen Menschen möglichst zu vermeiden und die immer aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstands/Hygieneregeln zu beachten.

6.

Zurückbringen des Bewohners:

Der Bewohner wird vor der Tür persönlich von der festgelegten Person an einen Mitarbeiter übergeben. Sind während des Ausflugs Symptome aufgetreten, teilt die festgelegte Person dies den Mitarbeitern mit.

Der Mundschutz des Bewohners verbleibt bei der festgelegten Person.

Der Bewohner erhält eine Händedesinfektion.

Es erfolgt eine Flächendesinfektion der Griffe am Rollstuhl/Rollator bzw. Rollstuhltisch oder sonstiger Flächen.

7.

Wenn festgelegte Kontaktpersonen die hier festgeschriebenen Regeln nicht einhalten, werden diese zunächst mündlich an die Regeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Einrichtungsleitung das Abholen des Bewohners untersagen.



Organisatorisches: siehe Fall A und B

Fall D:

Die festgelegte Person nimmt den Bewohner über Nacht mit

Die folgenden Regelungen gelten für die jedem Bewohner fest zugeordnete Person (siehe unter A).

1.

Jeder Termin und seine Dauer müssen vorab mit der zuständigen Einrichtungsleitung abgestimmt sein.

2.

Folgende Personen dürfen einen Bewohner nicht mitnehmen:

- a) Personen mit Erkältungssymptomen
- b) Personen, die in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts hatten,

Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)
Husten
Kurzatmigkeit
Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

- c) Personen, die Kontaktperson zu einem Covid-19-Infizierten sind,

3.

Bewohner mit aktuellen Erkältungssymptomen oder mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts in den letzten 14 Tagen bzw. solche, die sich gerade in Isolation befinden oder eine bestätigte Covid-19-Erkrankung haben, können nicht mit außer Haus genommen werden.

4. Abholen des Bewohners:

Der Bewohner wird von den Mitarbeitern vor die Einrichtung gebracht und an die für ihn



festgelegte Person übergeben.

Dabei sind die folgenden Schutzmaßnahmen unbedingt zu beachten:

Die festgelegte Person trägt einen Mund-Nasenschutz (ausnahmen: siehe A).
Der Bewohner trägt einen Mund-Nasen-Schutz (Ausnahmen: siehe A), der von der festgelegten Person mitgebracht wird.

Bei Bewohner und festgelegter Person erfolgt eine Händedesinfektion.

Das Formular ist bei jedem Besuch komplett auszufüllen und zu unterschreiben. Im Falle eines Covid-19-Ausbruchs dient es dem Gesundheitsamt als Informationsquelle, um alle möglichen Kontaktpersonen zu ermitteln, d.h. die Dokumentation hat äußerst gewissenhaft zu erfolgen.

5.

Die festgelegte Person verpflichtet sich während des Aufenthalts des Bewohners zuhause die Kontakt zu anderen Menschen möglichst zu vermeiden und immer die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstands/Hygieneregulungen zu beachten.

Außerdem verpflichtet sich die festgelegte Person, sich unverzüglich vor Zurückbringen des Bewohners in die Einrichtung telefonisch bei der Einrichtungsleitung zu melden, wenn beim Bewohner während seines Aufenthalts zuhause Symptome aufgetreten sind oder

wenn bei der festgelegten Person oder sonstigen Menschen, denen der Bewohner begegnet ist, derartige Symptome aufgetreten sind.

6.

Zurückbringen des Bewohners:

Der Bewohner wird vor der Tür persönlich von der festgelegten Person an einen Mitarbeiter übergeben.

Der Mundschutz des Bewohners verbleibt bei der festgelegten Person.

Der Bewohner erhält eine Händedesinfektion.

Es erfolgt eine Flächendesinfektion der Griffe am Rollstuhl/Rollator bzw. Rollstuhltisch oder sonstiger Flächen.

7.



Nach Rückkehr des Bewohners in die Einrichtung erfolgt sofort eine Erhebung bezüglich etwaiger Symptome nach Standard 5.6.15.12.

8.

Wenn festgelegte Kontaktpersonen die hier festgeschriebenen Regeln nicht einhalten, werden diese zunächst mündlich an die Regeln erinnert. Werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Einrichtungsleitung einen Besuch zuhause untersagen.

Organisatorisches: siehe Fall A und B

Fall E:

Hospitationen im Rahmen eines Vorstellungsgespräches

Diese Regelungen betreffen Personen, die im Rahmen eines Vorstellungsgespräches in einer Einrichtung hospitieren.

Folgende Personen dürfen nicht hospitieren:

- 1) Personen mit Erkältungssymptomen
- 2) Personen, die in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infekts hatten,

Typische Symptome sind vor allem:

Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral)
Husten
Kurzatmigkeit
Schnupfen

Weitere Symptome können sein:

Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Apathie (Teilnahmslosigkeit), Somnolenz (Schläfrigkeit), erhöhte Atemfrequenz (mehr als 25/Minute)

- 3) Personen, die Kontaktperson zu einem Covid-19-Infizierten sind

Ablauf der Hospitation:

Die hospitierende Person trägt einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich die Hände beim Betreten und Verlassen des Hauses sowie während der Hospitation, wenn es erforderlich ist.



Die hospitierende Person registriert sich auf dem dafür vorgesehenen Formular im Coronaordner/Besucher und verpflichtet sich damit, die in diesem Standard beschriebenen Regelungen einzuhalten.

Die hospitierende Person hält sich während der Hospitation an das Abstandsgebot von 1,5 m gegenüber Bewohnern und Mitarbeitern und befolgt alle Anweisungen der für sie zuständigen Fachkraft.

Die Hospitation dauert maximal von 7.00 – 11.00 Uhr.

Organisatorisches: siehe Fall A und B